

## Inhalt

- FAQ rund um die Corona-Krise
- Übergangsregelung für Anspruch auf Erwerbsersatz
- Was deckt die Erwerbsersatzentschädigung
- Hilfspakete der Kantone
- Kanton St. Gallen: Mustereinsprache gegen Entscheide der SVA

Die massgeblichen Bestimmungen für KomplementärTherapeut\*innen, Mustereinsprachen, weitere Unterlagen, Links und Downloads zum Thema Coronavirus finden Sie auf der Webseite der OdA KT unter der Rubrik Infos für Praktizierende - Coronavirus:

<https://www.oda-kt.ch/infos-fuer-praktizierende/coronavirus/>

## FAQ rund um die Corona-Krise

Mit der ersten Etappe der vom Bundesrat beschlossenen Lockerungen durften ab dem 27. April 2020 auch die KomplementärTherapeut\*innen ihre Praxen wieder öffnen. Viele Fragen in diesem Zusammenhang haben sich inzwischen geklärt. Einige der sich wiederholenden Fragen und Antworten sind hier zusammengestellt.

### Schutzkonzept

[Kann ich das Schutzkonzept der OdA KT anpassen?](#)

Das vorliegende Schutzkonzept beruht auf den Vorgaben des BAG. Seine Anforderungen dürfen daher nicht unterschritten werden. Letztlich ist aber jede und jeder Therapeut\*in selber für ihr/sein Schutzkonzept und für dessen Umsetzung verantwortlich.

[Wer kontrolliert ob ich ein Schutzkonzept habe und dieses umsetze?](#)

Das Schutzkonzept und vor allem dessen Umsetzung kann die zuständige kantonale Fachstelle kontrollieren. Diese kann jederzeit und unangemeldet Kontrollen durchführen.

### Risikogruppe

[Ich gehöre als Therapeut\\*in der Risikogruppe an, darf ich arbeiten?](#)

Grundsätzlich gibt es keine Einschränkung der Arbeitserlaubnis. Jede/jeder Therapeut\*in entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie/er arbeiten kann oder will. Die Empfehlung des Bundesrates lautet allerdings weiterhin, zuhause zu bleiben. Der Erwerbsersatz wird auf jeden Fall bis zum 16. Mai ausbezahlt.

[Darf ich Klient\\*innen der Risikogruppe bereits wieder behandeln?](#)

Auch hier liegt der Entscheid in der Eigenverantwortung der/des Therapeut\*in und vor allem der Klientin. Es empfiehlt sich aber, die Vorgaben des Schutzkonzeptes besonders streng zu beachten und allenfalls sogar nur eine telefonische Beratung anzubieten. Auch hier ist auf die Empfehlung des Bundesrates zu verweisen, zuhause zu bleiben.

### [Darf ich bei besonders gefährdeten Personen Hausbesuche machen?](#)

Hausbesuche sind nicht verboten. Wichtig ist, dass die Hygienemassnahmen des BAG strikt eingehalten werden. Zudem sind alle Vorgaben des Schutzkonzepts, die in dieser Situation umgesetzt werden können, zu befolgen. Für die Abrechnung des Hin- und Rückwegs steht im Tarif 590 die Tarifiziffer «1265 Wegentschädigung» zur Verfügung. Die Pauschale kann selber festgelegt werden.

### **Gruppentherapien**

#### [Darf ich Gruppentherapien mit unter 5 Personen wieder anbieten?](#)

Angebote für Gruppen sind mindestens bis und mit 10. Mai 2020 nicht zulässig. Sie fallen unter Artikel 6, Absatz 1 der COVID-19-Verordnung 2. Ab dem 11. Mai ist der Präsenzunterricht bis 5 Personen (Tertiärstufe und weitere Ausbildungsstätten) wieder gestattet. In Anlehnung an diese Regelung gehen wir davon aus, dass Gruppentherapien bis 5 Personen ab dem 11. Mai auch wieder möglich sind.

### **Corona-Erwerbsersatz**

#### [Kann auch eine Person, die bereits eine Altersrente hat, die Entschädigung erhalten?](#)

Das Alter der Person ist nicht massgebend für die Entschädigung. Eine Altersrente ist auch keine Sozialleistung, die den Corona-Erwerbsersatz ausschliesst. Massgeblich zur Berechnung des Erwerbsausfalls ist aber der AHV-pflichtige Lohn, bei dem der sogenannte Freibetrag von 16'800 Franken im Jahr vom Einkommen abgezogen wird. Das kann bei einem sehr niedrigen Einkommen dazu führen, dass der Erwerbsersatzanspruch bei Null liegt.

#### [Wann beginnt und endet der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für selbständige KomplementärTherapeut\\*innen?](#)

Corona-Erwerbsersatz wird frühestens ab dem 17. März 2020 bis und mit 16. Mai 2020 entrichtet. Wer seine Praxis länger geschlossen haben muss (z.B. wegen Quarantänemassnahmen), wendet sich an seine Ausgleichskasse.

#### [Wie kann ich mich wehren, wenn ich mit dem Entscheid der Ausgleichskasse nicht einverstanden bin?](#)

Es gelten die bei den Sozialversicherungen üblichen Rechtsmittel: Wer mit dem Entscheid der Ausgleichskasse nicht einverstanden ist, kann von dieser eine Verfügung verlangen und dagegen Einsprache erheben. Die Verfügung enthält die dafür notwendigen Informationen. Viele Unterlagen dazu finden Sie auf der Webseite der OdA KT.

Wer keine kantonale Berufsausübungsbewilligung hat und daher seine Praxis als «öffentliche Dienstleistung mit direktem Körperkontakt» ganz schliessen musste, hat Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung zwischen 0 und 196 Franken während 30 Tagen im Monat.

Therapeut\*innen mit einer kantonalen BAB durften theoretisch immer arbeiten, allerdings mit grossen Einschränkungen. Sie erhalten die gleiche Entschädigung, allerdings nur, wenn ihr massgebliches Einkommen zwischen 10'000 und 90'000 Franken liegt. Der Höchstbetrag liegt auch hier bei 196 Franken pro Tag.

## Was deckt die Erwerbsersatzentschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80% des AHV-pflichtigen Einkommens, maximal 196 Franken pro Tag, das sind 5'880 Franken im Monat. Dies soll einen Teil des ausfallenden persönlichen Einkommens ersetzen. Für die Kosten und die Liquidität der Praxis sind neben den eigenen Reserven weitere Möglichkeiten zu prüfen: COVID-19 Überbrückungshilfen (Kredite), kantonale Hilfspakete.

## Beruf KomplementärTherapeut\*in

### Sind KomplementärTherapeut\*innen nun Gesundheitsfachpersonen oder nicht?

Gemäss der COVID-19 Verordnung 2 gibt es Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht oder nach kantonalem Recht. Komplementärtherapeut\*innen sind keine Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht, und sie gelten ausschliesslich in den Kantonen als Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem Recht, in denen von KomplementärTherapeut\*innen eine Berufsausübungsbewilligung verlangt wird. Das ist die hier massgebliche juristische Einteilung. Die Bezeichnung der Komplementärtherapeut\*innen als Gesundheitsfachpersonen im Berufsbild, wird davon nicht tangiert.

### Wie können die Vorzüge der KomplementärTherapeutie in der aktuellen Situation genutzt werden?

Jede Methode der KomplementärTherapie hat ihre besonderen Stärken und Schwerpunkte. Dementsprechend ist es Aufgabe jeder/jedes Therapeut\*in, diese Stärken in den Vordergrund zu rücken.

## Übergangsregelung für Anspruch auf Erwerbsersatz

Die sukzessive Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfordert Anpassungen bei der Entschädigung des Erwerbsausfalls. Der Bundesrat hat am 22. April 2020 den Anspruch der Selbständigerwerbenden, die ihre Betriebe am 27. April wieder öffnen konnten, bis zum 16. Mai verlängert.

Am 27. April durften KomplementärTherapeut\*innen ihre Geschäfte wieder öffnen. In der Praxis wird es jedoch so sein, dass sie ihre Dienstleistungen nicht vom ersten Tag an wieder vollständig werden erbringen können – beispielsweise, weil sie wegen der nach wie vor geltenden Hygiene- und Abstandsvorschriften weniger Kunden bedienen können. **Der Anspruch auf den Corona-Erwerbsersatz dauert deshalb bis zum 16. Mai 2020**, auch wenn wieder gearbeitet werden kann. Bezügerinnen und Bezüger, die bereits Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz haben, brauchen nichts zu unternehmen. Ihre AHV-Ausgleichskasse verlängert ihren Anspruch gemäss der neu beschlossenen Frist.

**Personen, die in Quarantäne gehen müssen, können die Entschädigung weiter erhalten.**

Auf der Webseite des SECO finden sie unter Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige detaillierte Informationen

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues\\_coronavirus/selbstaendige.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/selbstaendige.html)

## Hilfspakete der Kantone

Nicht alle von den Schliessungsmassnahmen Betroffenen erhalten einen für sie ausreichende Erwerbssersatz. Für sie lohnt es sich, sich nach den kantonalen Unterstützungsmassnahmen zu erkundigen.

Auf der Webseite der OdA KT finden sich zwei wichtige Links zu diesem Thema

<https://www.sgb.ch/corona-virus/details/kantonale-hilfspakete>

<https://www.ch.ch/de/coronavirus/#informationen-und-kontakte-in-den-kantonen>

## Kanton St. Gallen: Mustereinsprache gegen Entscheide der SVA

Der Kanton St. Gallen behandelt die Methoden der KomplementärTherapie unterschiedlich. Das wurde in einem aktuellen Schreiben des Regierungsrates nochmals bestätigt. Der Vorstand der OdA KT plant einen Austausch mit den Verantwortlichen, um diese unbefriedigende Situation längerfristig zu klären.

Aktuell sind im Kanton St. Gallen die Methoden Alexandertechnik, Atemtherapie, Ayurveda Therapie, Bewegungs- und Körpertherapie, Biodynamik, Eutonie, Faszientherapie, Kinesiologie, Polarity, Rebalancing und Yoga Therapie nicht bewilligungspflichtig. Somit waren Therapeut\*innen dieser Methoden gemäss Art. 6.2.3 der Covid-19-Verordnung 2 als «Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt» von der Praxisschliessung betroffen. Sie haben somit Anspruch auf eine Erwerbssersatzentschädigung gemäss Art. 2.3 der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall.

Bewilligungspflichtig sind gemäss Schreiben des Regierungsrates «beispielsweise» Akupressur, APM-Therapie (Akupunktmassage-Therapie), Craniosacral Therapie, Heileurythmie, Reflexzonen-therapie, Shiatsu und Strukturelle Integration. Praktizierende dieser Methoden durften theoretisch weiterarbeiten, allerdings stark eingeschränkt. Sie haben Anspruch auf eine Erwerbssersatzentschädigung gemäss Art. 2.3bis der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall. Vorausgesetzt, dass ihr massgebliches AHV-pflichtige Einkommen zwischen 10'000 und 90'000 Franken liegt.

In beiden Fällen beträgt die maximale Entschädigung 196 Franken täglich, das sind 5'880 Franken im Monat.

Wo notwendig, stellt die OdA KT **eine Mustereinsprache für den Kanton St. Gallen** auf ihrer [Website](#) zur Verfügung.

Verpassen Sie die Rekursfrist nicht und beachten Sie beim Zusammenstellen der Unterlagen die Anleitung. Sobald Sie einen Entscheid vorliegen haben, bitten wir Sie um Zusendung an die OdA KT.